

# 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.08.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 11.05.2021 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Gresse, Lüttenmark, Greven, Granzin und Bennin / Kirchengemeinde Gresse-Granzin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## § 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 16 Arten der Grabstätten

ergänzt wird in: §16, Abs. 6

- Urnengrabstätten als Baumgrabstätten.

Ergänzt wird § 19 Urnengrabstätten

geändert wird Abs. (5) : Der Beisetzung von Urnen dient auch die Baumgrabanlage. Pro Baum gibt es 8 Plätze zur Urnenbestattung. Der Erwerb einer Grabstätte beinhaltet den Grabplatz, das Grabmal, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit. Die Beschriftung des Grabmals obliegt den Nutzungsberechtigten. Der Grabplatz dient der Bestattung einer Urne. Eine persönliche Ausgestaltung der Grabstelle ist nicht erlaubt, außer einer Steckvase oder eines kleinen Gestecks. Der Friedhofsträger ist zur ersatzlosen Entsorgung weiterer Blumen oder weiteren Grabschmucks berechtigt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist auf Wunsch möglich!

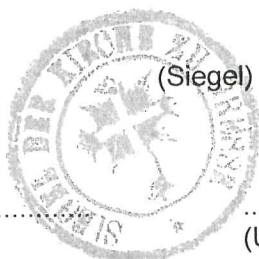
Abs. (6) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

## Inkrafttreten

- 1 Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- 2 Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.08.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gresse-Granzin

am: 11.05.2021



(Siegel)

  
.....  
(Unterschrift)

Johanna Montesanto  
.....  
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
.....  
(Unterschrift)

Jürgen Voss  
.....  
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..... 17. Juni 2021 .....